

Reitclub am Kulm e. V. - Guttenthau

- S a t z u n g -

§ 1

NAME, SITZ RECHTSFÄHIGKEIT

Der Verein führt den Namen „**Reitclub am Kulm e. V.**“. Er hat seinen Sitz in Speichersdorf, Ortsteil Guttenthau/Rosenhof. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

§ 2

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auf sportlicher Basis.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Mitglieder des Vereins erhalten lediglich Reisekosten und Tagesgelder aus der Vereinskasse, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts an Veranstaltungen teilzunehmen haben. Über die Höhe der Reisekosten und Tagesgelder entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 ZWECK

Der Zweck des Vereins ist:

1. Den Reit- und Fahrsport, das Voltigieren, das Reiten als Gesundheitssport und das Therapeutische Reiten zu fördern.
2. Die körperliche und sportliche Ertüchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu fördern.
3. Das Interesse der Allgemeinheit an Mensch und Tier zu fördern.
4. Die Zusammenarbeit mit allen Reit- und Fahrvereinen im Rahmen des Landesverbandes sowie des BLSV.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Abhaltung von geordneten Reit- und Fahrübungen, Voltigieren, Reiten als Gesundheitssport und Therapeutischem Reiten.
2. Die Instandhaltung der Reitanlagen und der dazugehörigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände.
3. Die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen z. B. Reiterfest, Sternritt, Reitturnier, Pferdeleistungsschauen, Reitjagden bzw. Teilnahmen daran.
4. Erwerb, sowie Pflege und Unterhalt von Pferden, um Punkt 1 verwirklichen zu können.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 ORGANISATION

Der Verein ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit ein Mitglied des

Bayerischen Reit- und Fahrverband e. V. und des
Bayerischen Landessportverband e. V.

Der Verein erkennt deren Satzungen an.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft des Vereins. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Es besteht auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft zur Förderung der Ziele des Vereins. Eine Bestätigung der Vereinsaufnahme ist nicht erforderlich. Bei Ablehnung der Aufnahme ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein etwaiger Einspruch gegen den ablehnenden Aufnahmebeschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss der Vorstandschaft spätestens drei Monate vor Jahresschluss zugegangen sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft Beiträge erlassen oder stunden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere trotz Mahnung nach drei Monaten seinen Beitrag nicht bezahlt.
- b) Schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich grob un-sportlich verhält.
- c) Unehrenhafte Handlungen begeht.

Gegen den Beschluss der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist an den Verein zu Händen des vertretungsbefugten Vorstands zu richten.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

In beiden Instanzen ist für den Ausschluss eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen haben mit Stimmzettel zu erfolgen. Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Ausschlussentscheidung verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliederrechte, insbesondere die Berechtigung an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragene Funktionen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u. a. nicht zurückerstattet.

§ 8

RECHTE UND PFLICHTEN/BEITRAGSREGELUNG

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder hinsichtlich der Benutzung von Vereinsanlagen ist nicht statthaft. Die Einrichtungen des Vereins sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nur ihre eventuell geleisteten Bareinlagen oder den Wert zur Verfügung gestellter Sacheinlagen zurück. Den Nachweis der geleisteten Einlage hat das Mitglied zu erbringen. Über den Zeitpunkt der Rückzahlung bzw. Rückgabe entscheidet die Vorstandschaft. Sie muß jedoch innerhalb eines Jahres erfolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu wahren und seine Interessen zu fördern.

Die Mitglieder verpflichten sich die Grundsätze des Tierschutzes bei der Haltung, Pflege und Ausbildung der Pferde jederzeit zu beachten und auch außerhalb von Turnieren die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nebst Ausführungsbestimmungen einschließlich der Rechtsordnung sowie der Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes anzuerkennen.

Das Stimmrecht kann nur von einem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimme ist nicht übertragbar. Das passive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 18. Lebensjahr.

Die Mitglieder sind verpflichtet den festgelegten Jahresbeitrag spätestens zum 1. März eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei Eintritt in den Reitclub sind eine Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch den Vereinsausschuss festgesetzt. Für jugendliche Mitglieder ermäßigen sich die Gebühren und Beiträge.

Die Beitrags- und Gebühreuzahlung sind eine Bringschuld. Sie soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 EHREMITGLIEDSCHAFT

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Bezahlung jeglicher Vereinsbeiträge befreit.

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss.

§ 12 VORSTANDSCHAFT/VEREINSAUSSCHUSS

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Sportwart
- dem Jugendleiter

und bis zu 8 weitere Mitglieder.

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- der Vorstandschaft
- zwei Übungsleiter (⇒Die Übungsleiter wählen die 2 ÜL welche dem Vereinsausschuss angehören sollen.)
- zwei Beisitzer, welche auch als Kassenrevisoren tätig sind

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 13

ZUSTÄNDIGKEIT DER VORSTANDSCHAFT UND DES VEREINSAUSSCHUSSES

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Rechenschaftsberichts und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung
5. Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über die Höhe von Reisekosten und Tagesgeldern
7. Gewährung und Durchführung eines geordneten Reitbetriebes
8. Überwachung der Einhaltung der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung

Der Vorstand kann selbständig persönliche Angelegenheiten und Streitigkeiten unter den Mitgliedern zur Erledigung bringen, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird.

Die Vorstandschaft hat die ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

§ 14

WAHL DER VORSTANDSCHAFT/VEREINSAUSSCHUSS

Die Mitglieder der Vorstandschaft (ausgenommen des Jugendleiters) und des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandmitglied – gleich aus welchem Grund – vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der 1. Vorsitzende ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, welcher die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl erfolgt hinsichtlich des 1. und 2. Vorsitzenden grundsätzlich geheim durch Wahlzettel. Die Wahl der weiteren Vorstandschaftsmitglieder kann offen (Handzeichen) erfolgen.

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Er ist Kraft seines Amtes Mitglied der Vorstandschaft.

§ 15

BESCHLUSSFASSUNG DER VORSTANDSCHAFT UND DES VEREINSAUSSCHUSSES

Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss fassen ihre Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandschafts- bzw. Vereinsausschusssitzungen. Die Sitzungen können vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch Aushang an der Tafel „Bekanntmachungen“ im Reitclub Guttenthau oder fernmündlich einberufen werden. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden.

Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung im Einzelfall eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandschafts- und Vereinsausschusssitzungen leitet der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16

VEREINSJUGEND

Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie scheiden aus der Vereinsjugend mit dem Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie wählt einen Jugendleiter. Dieser ist Kraft seines Amtes Mitglied der Vorstandschaft des Vereins. Die Amtsdauer des gewählten Jugendleiters beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem die Vorstandschaft gewählt wird.

Die Jugendordnung ist durch den Vereinsausschuss zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn sie gegen die Vereinssatzung, insbesondere deren Sinn und Zweck verstößt.

§ 17

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Anschlag an der Tafel „Bekanntmachungen“ des Reitclubs in Guttenthau.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem bestehenden 16. Lebensjahr eine Stimme. Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.

In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagungsordnungspunkte zu erledigen:

- a) Jahresberichte der Vorstandschaft über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr
- b) Jahresbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vorstandschaft über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer.

§ 18

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von vier Fünftel (4/5) der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist die Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig, so ist, falls der Antrag auf Auflösung aufrecht erhalten bleibt, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 19

BEURKUNDUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über verspätete Anträge oder über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 21

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich mit Namensunterschrift unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16 bis 19 entsprechend.

§ 22

REVISION

Die Geschäftsführung der Vorstandschaft einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben den Kassenprüfern jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 23 SCHIEDSGERICHT

Zur Entscheidung über vereinsinterne Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Verein ist ein Schiedsgericht zuständig. Derartige Streitigkeiten dürfen nicht vor Gerichten ausgetragen werden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Mitglied der Vorstandschaft, das von diesem zu bestimmen ist, als Vorsitzenden und zwei Besitzenden, von denen jede Partei eine benennt.

Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Verein darf ein Vorstandsmitglied nicht Schiedsrichter sein. Anrufungen des Schiedsgerichts sind zunächst an die Vorstandschaft zu richten, welche unverzüglich eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmt. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das schiedsgerichtliche Verfahren der Zivilprozessordnung.

§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen dem Bayerischen Reit- und Fahrverband e. V. oder dem Bayerischen Landessportverband zu, oder im Falle dass diese ablehnen der Gemeinde Speichersdorf, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 25 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss am 05.04.2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung samt Ihrer Nachträge Ihre Gültigkeit.